Amtsblatt

ber

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stüd 33.

Jahrgang 1893.

1040. 1049. Auf den Bericht vom 15. Juni d. Js. will Ich dem zu Effen, im Regierungsbezirte Düffeldorf, bestehenden "Berband für die Abwässerung des Schwarzbachgebietes" auf Grund des der zurückfolgenden notariellen Berhandlung in einem beglaubigten Oruckeremplare angehängten Statuts vom 2/14. März 1893 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen. Riel, den 29. Juni 1893. ad I. A. 6896.

gez.: Wilhelm R.

ggez.: Graf Eulenburg, von Schelling, Frhr. von Berlepich, von Henden.

Un die Minifter bes Innern, ber Juftig, für Sandel und Gewerbe und für Landwirthicaft, Domanen und Forften.

Privilegium

wegen Berausgabung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Remscheid im Betrage von 1,358,000 Mark.

1041. 1052. 2Bir 2Bilbelm,

von Gottes Gnaden Konig von Preugen 2c. Nachbem die Stadtverordnetenversammlung gu Remscheid unterm 14. Juni 1892 beschloffen hat, die gur Beftreitung der Mehrkoften des Grunderwerbes für die Bahnlinie Remicheid-Solingen, gur Betheiligung an ber elettrifden Strafenbahn, gur Beftreitung ber Dehrtoften für die Thalfperre und Erweiterung der Bafferverforgungsanlagen, sowie ber Roften für neue Bafferrohrstreden, gur Erbauung eines Tochterichulgebaudes, gur Aufnahme neuer Gebietstheile ic. erforderlichen Mittel im Bege einer Unleihe zu beschaffen, wollen Bir auf ben Untrag ber gedachten Stadtvertretung, gu diefem Zwede auf ben Inhaber lautende, mit Bingicheinen versebene, Seitens der Gläubiger unfundbare Anleihescheine im Betrage von 1,358,000 Mart ausftellen und nach Bedaif verausgaben zu durfen, ba fich hiergegen weder im Interesse ber Gläubiger, noch ber Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Bemäßheit bes S. 2 bes Befetes vom 17. Juni 1833 gur Ausstellung von Anleihescheinen jum Betrage von 1,358,000 Mark, in Buchftaben: Einer Million dreis

Marf und zwar:

100 Stüd zu 5000 Marf = 500,000 Marf,
195 " " 2000 " = 390,000 "
380 " " 1000 " = 380,000 "
176 " " 500 " = 88,000 "

hundertachtundfunfzig Taufend Mart Reichswährung,

welche in Abschnitten von 5000, 2000, 1000 und 500

Summa 1,358,000 Mark Ausgegeben zu Düffelborf am 19. August 1893. nach dem anliegenden Muster auszusertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und durch Aussloosung oder Antauf vom 1 Januar 1894 ab mit jährlich wenigstens Einem und einem halben Prozent des ursprünglichen Kapitals, unter Zuwachs der durch die lausende Tilgung ersparten Zinsen, sowie der etwaigen Betriedsüberschüffe aus den gewerblichen Unternehmungen, zu deren Ausführung die Aufnahme der Anleiche ersolgt, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Antheilscheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpslichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Bir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Juhaber der Anleihescheine eine Gewährleiftung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urfundlich unter Unserer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebrudtem Roniglichen Infiegel.

Gegeben Riel, ben 24. Juli 1893.

. S.) gez.: Wilhelm R.

ggez .: Graf zu Gulenburg. Miquel.

Rheinproving. Regierungsbezirt Duffeldorf.

Unleiheschein ber Stadt Remscheid . . te Ausgabe

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Brivilegiums vom 24. Juli 1893 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Duffeldorf vom 189 . . Nr. . . . Seite . . . und Gefehsammlung für 189 . .

Nr. . . . Seite . . .)

Auf Grund des vom Bezirksausschuß, Erste Abtheilung zu Düsseldurf unterm 5. Juli 1892 genehmigten Beschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juni 1892 wegen Aufnahme einer Schuld von 1,358,000 Mark bekennt sich der unterzeichnete Oberbürgermeister Namens der Stadt Remscheid durch diesen, für jeden Inhaber gültigen, seitens des Gläubigers unkündbaren Anleicheschein zu einer Darlehnsschuld von . . Reichsmark, welche an die Stadt Remscheid baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rudzahlung ber ganzen Schuld von 1,358,000 Mart erfolgt mittelft Berloofung ober Antaufs ber

Anleihescheine aus einem Tilgungöstode, welcher bom 1. Januar 1894 ab mit ein und einem halben Prozent bes ursprünglichen Kapitalbetrages unter Zuwachs ber durch die lausende Tilgung ersparten Zinsen, sowie der etwaigen Betriebsüberschüsse aus den gewerblichen Unternehmungen, zu deren Ausführung die Anleihe aufgenommen ist, jährlich gebildet wird.

Die Austoosung geschieht im Monat Mai jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstod zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Binsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstode zu.

Die ausgeloosten, sowie die gefündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung ersolgen soll, öffentlich befannt gemacht. Diese Befanntmachung ersolgt drei Monate vor dem Bahlungstermine in dem "Deutschen Reichst und Königlich Breußischen Staats Anzeiger", dem Amtsblatt der Königslichen Regierung zu Düsseldorf, der Kölnischen Zeitung und in der Remscheider Beitung.

Geht eines dieser Blatter ein, so wird an bessen Statt von ber Stadtverordnetenversammlung mit Genehmigung bes Königlichen Regierungs Prafibenten in

Duffelborf ein anderes Blatt bestimmt. Erfolgt die Ruchahlung der Schuld durch Ankauf, so ist der Betrag der angekauften Schuldverschreibungen alsbald, nachdem der Ankauf bewirkt ist, in gleicher Beise, wie die Ruchahlung durch Ausloosung, bekannt

Bis zu bem Tage, wo solchergestalt bas Rapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Juli und 2. Januar, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinst.

zu machen.

Die Ausgahlung der Binfen und bes Rapitals erfolgt gegen bloge Rudgabe ber fällig geworbenen Bingicheine beziehungeweise biefes Unleihescheines bei ber Stadtfaffe zu Remicheid und zwar auch in ber nach bem Gintritt des Falligfeitstermins folgenden Beit. Mit bem gur Empfangnahme bes Rapitals eingereichten Unleihescheine find bie bagu gehörigen Binofcheine ber ipateren Falligfeitstermine jurudzuliefern. Für bie fehlenden Binsicheine wird ber Betrag vom Kapital abgezogen. Die gefündigten Rapitalbetrage, welche innerhalb breißig Sahren nach bem Rudzahlungstermine nicht erhoben werden, fowie die innerhalb funf Jahren nach Ablauf bes Ralenberjahres, in welchem fie fällig geworden, nicht erhobenen Binfen verjähren gu Gunften ber Stadt Remicheib. Das Aufgebot und Die Rraftloserflarung verlorener ober vernichteter Unleihescheine erfolgt nach Borfchrift ber §§. 838 und ff. ber Civilprogeg Ordnung für bas Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesethblatt Seite 83) beziehungsweife nach S. 20 des Ausführungsgesetes jur Deutschen Civilprozeg. Ordnung vom 24. Marg 1879 (Gesethlatt Seite 281). Binsicheine fonnen weber aufgeboten noch für fraftlos erflart werben. Doch foll Demjenigen, welcher ben Berlust von Zinsscheinen vor Ablauf der fünsschrigen Berjährungsfrist bei dem Oberbürgermeister zu Remischeid anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Borzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Beise darthut, nach Ablauf der Bersjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgesommenen Zinsscheine gegen Quittung aussezählt werden.

Mit biesem Anleihescheine sind halbjährliche Binsscheine bis zum Schluß des Jahres 1902 ausgegeben. Die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Beit-

räume ausgegeben werben.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtfasse in Remscheid gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Berluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Borzeigung rechtzeitig erfolgt ist. Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflich-

Bur Sicherung der hierdurch eingegangenen Berpflichtungen haftet die Stadt Remscheid mit ihrem Bermögen

und ihrer Steuerfraft.

Deffen zu Urfunde ift biefe Ausfertigung eigenhanbig unterschrieben worben.

Remicheid, den 1893. (L. S.) Der Oberbürgermeister.

Eingetragen: Kontrolbuch Seite

Rontrolbeamter.

Rheinproving. Regierungsbegirt Duffelborf.

ju dem Anleihescheine der Stadt Remscheid . . . te Ausgabe

Der Inhaber bieses Zinsscheines empfängt gegen bessen Rückgabe in der Zeit vom . . . ten . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . . ten bis . . . ten mit Mark bei der Stadtkasse zu Remscheid.

Remideib, ben . . . ten 189 Der Oberbürgermeifter.

Eingetragen: Rontrolbuch Seite

Rontrolbeamter.

Diefer Binsichein ift ungultig, wenn bessen Gelbbetrag nicht innerhalb fünf Jahren nach Ablauf bes Ralenderjahres ber Fälligkeit erhoben wirb.

Anmerkung: Die Namensunterschrift des Oberbürgermeisters kann mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten verseben werden. Rheinproving. Regierungsbegirt Duffelborf. 20mweifung

gu bem Unleihescheine ber Stadt Remicheib

Remicheid, ben . . . ten 18 . . . Der Oberburgermeifter.

Eingetragen: Kontrolbuch Seite

Rontrolbeamter.

Anmerfung: Die Namensunterschrift des Oberbürgermeisters fann mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Unweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ift jum Unterschiebe auf ber gangen Blattbreite unter ben beiben letten Binsscheinen mit bavon abweichenben Lettern in nachstehender Urt abzudruden.

. . ter Zinsschein. . . ter Zinsschein. Unweisung.

1042. 1060. Brivilegium wegen Aussertigung auf ben Inhaber lautender Stadtanleihescheine ber Stadt Befel im Betrage von 1 260 000 Mark.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden Ronig von Preugen 2c.

Nachdem die Stadtverordneten-Bersammlung zu Besel am 22. Juli, 16. September 1892 und 16. Juni 1893 beschlossen hat, die zur Bereinheitlichung älterer städtischer Schulden, sowie zur Erbauung eines Schlachthauses erforderlichen Mittel im Bege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir, auf den Antrag der Stadtverordneten-Bersammlung: Zu diesem Zwede auf jeden Inhaber lautende mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 1 260 000 Mark ausstellen zu dürsen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit der §. 2 des Gesches vom 17. Juni 1833 (Gesch-Sammlung Seite 75) zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 1 260 000 Mark, in Buchstaben von einer Million zweihundertsechszigtausend Mark, welche in solgenden Abschulten:

800 000 Marf zu 2000 Marf 150 000 " " 1000 " 200 000 " " 500 " 110 000 " " 200 "

zusammen 1 260 000 Mark nach dem anliegenden Muster auszusertigen mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem sest-gestellten Tilgungsplane mittelst Berloosung oder Ankauss jährlich vom Etatsjahre 1893/94 ab bis zum Etatsjahre 1934/35 zu tilgen sind; durch gegenwärtiges Brivilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit ber rechtlichen Birkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ift, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Brivilegium, welches Bir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährsleiftung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urfundlich unter Unserer Sochfteigenhandigen Unterichrift und beigebrudtem Roniglichen Infieget.

Gegeben Riel, ben 24. Juli 1893. gez.: Wilhelm. ggez.: Grf. Gulenberg. Miquel.

Rheinproving. Regierungsbezirt Duffelborf.

Unleihescheine ber Stadt Befel

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 24 Juli 1893 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düffeldorf vom Rr. Seite . . . und Gesetsfammlung für . . . Seite . . .

laufende Nr.)

Auf Grund der von dem Bezirksausschusse des Reseierungsbezirks Düsseldorf genehmigten Beschlüsse der Stadtverordneten-Bersammlung vom 22. Juli 1892, 16. September 1892 und 16. Juni 1893 wegen Aufnahme einer Schuld von 1260000 Mark bekennt sich der Bürgermeister der Stadt Wesel Namens der Stadtgemeinde durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschung zu einer Darlehnschuld von Mark, welche an die Stadtgemeinde baar gezahlt worden und mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung ber ganzen Schuld von 1 260 000 Mark erfolgt nach Maßgabe bes genehmigten Tilgungsplanes mittelst Berloosung ober Antaufs der Anleihescheine in den Etatsjahren 1893/94 bis spätestens 1934/35 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher aus nachsstehenden, von der Gemeindekasse I zu zahlenden Beträgen gebildet wird.

Es find zu tilgen: 1893/94 18600 M., 1894/95 19400 M., 1895/96

20300 M., 1896/97 21100 M., 1897/98 22100 M., 1898/99 23000 M., 1899/1900 24000 M., 1900/1901 25000 M., 1901/02 26100 M., 1902/03 27200 M., 1903/04 28400 M., 1904/05 29600 M., 1905/06 30900 M., 1906/07 32200 M., 1907/08 33600 M., 1908/09 35000 M., 1909/10 36600 M., 1910/11 38100 M., 1911/12 26400 M., 1912/13 26600 M., 1913/14 27700 M., 1914/15 28800 M., 1915/16 30000 M., 1916/17 31300 M., 1917/18 32600 M., 1918/19 34000 M., 1919/20 35400 M., 1920/21 36900 M., 1921/22 38400 M., 1922/23 40000 M., 1923/24 41700 M., 1924/25 43400 M., 1925/26 42000 M., 1926/27 32400 M., 1927/28 28700 M., 1928/29 29900 M., 1929/30 31100 M., 1930/31 32300 M., 1931/32 31500 M., 1932/33 32600 M., 1933/34 33900 M., 1934/35 1200 M.

Die Anstoosung geschieht im Monat September eines jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstod zu verstärken, oder auch sämmtliche noch im Ankause besindliche Anleihescheine aus einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung exparten Binsen wachsen ebenfalls dem Tilgungs-

ftode zu. Die ausgelooften, sowie die gefündigten Schuldverichreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, brei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Umlsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, in dem Kreisblatt des Kreises Rees und durch die Kölnische Beitung.

Geht eines dieser Blatter ein, so wird an beffen Stelle mit Genehmigung bes Königlichen Regierungs-Prafibenten zu Duffeldorf ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober mit vier vom Hundert jährlich verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Kückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Gemeindekasse zu Wesel, auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins solgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind die dazu gehörigen Zinssscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliesern. Für die sehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Borschrift der SS. 838 und sf. der Civil-Prozesendung sür das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Geset-Platt Seite 83) beziehungs-

weise nach §. 20 bes Ausführungsgesehes zur beutschen Civil-Prozeß Ordnung vom 24 März 1879 (Ges.-Sammt. Seite 281.)

Binsicheine können weber aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Berluft von Zinsicheinen vor Ablauf der vierjährigen Berjährungsfrift bei der Stadtverwaltung anmeldet und den flattgehabten Besit der Zinsicheine durch Borzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Beise darthut, nach Ablauf der Berjährungsfrist der Betrag ber angemeldeten, und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung find halbjährige Binsicheine bis zum 30. September 1903 ausgegeben; die serneren Binsscheine werden für zehnjährige Beiträume ansgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Binsscheinen erfolgt bei der Gemeindekasse I in Wesel gegen Ablieserung der der älteren Binsscheinreihe beigebruckten Anweisung.

Beim Berlufte der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Binsicheinreihe an ben Inhaber der Schuldverschreibung, sofern beren Borzeigung rechtzeitig gesichehen ift.

Bur Sicherheit ber hierburch eingegangenen Berpflichtungen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem Bermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Deffen zu Urfunde haben wir biefe Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt

Wefel, den 1893. Der Bürgermeister. Die Finanzkommission. (folgt die Unterschrift des Bürgermeisters und die facsimilirten resp. gedruckten Unterschriften sämmtlicher

Mitglieder ber Finang-Kommission.) (Eigenhändige Unterschrift bes Controlbeamten.)

Rheinproving. Regierungsbezirt Duffelborf. 3insichein . . . Reihe

zu der Schuldverschreibung der Stadt Wesel . . . te Ausgabe Buchstabe . . . Rr. . . . über Mark

zu vier Prozent Zinsen über Mark Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Kückgabe in der Zeit vom 1. April 18 . . . beziehungsweise 1. Oktober ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . . ten bis . . . ten mit Mark

bei ber Gemeindetaffe I zu Befel. Befel, ben . . . ten 18 . . .

Der Bürgermeister. (Unterschrift des Bürgermeisters.)

Dieser Zinsschein ift ungultig, wenn bessen Gelbbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalendersjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschrift bes Bürgermeisters kann mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt weroen, boch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden. Rheinproving. Unweifung

jum Unleiheschein ber Stadt Befel . . . te Ausgabe Buchstabe Nr. über Mark.

Der Inhaber biefer Unweifung empfängt gegen beren Rudgabe zu ber obigen Schuldverschreibung die . . . te Reihe von Zinsscheinen für bie . . . Jahre 18 . . . bis 19 . . . bei ber Gemeindetaffe I zu Befel, sofern nicht rechtzeitig von dem als folden fich ausweisenden Inhaber ber Schuldverschreibung bagegen Bieberfpruch erhoben wird.

Besel, ben . . . ten 18 . . .

(Unterschrift bes Burgermeifters)

Anmertung: Die Ramensunterschrift bes Burger-meifters tann mit Lettern ober Facsimilestempeln gebrudt werden, doch muß jede Unweisung mit ber eigenhändigen Namensunterschrift eines Rontrolbeamten versehen werden.

Die Unweifung ift jum Unterschiede auf ber gangen Blattbreite unter ben beiden letten Binsicheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Urt abgudruden.

. . . ter Bineschein

. . . ter Binsichein

Unweifung.

Inhalt des Reichs:Gesethlattes.

1043. 1048. Das ju Berlin am 8. August 1893 ausgegebene 30. Stud bes Reichs. Gefetblattes enthält:

Dr. 2121. Befet, betreffend die Friedensprafengftarte bes beutschen heeres. Bom 3. August 1893.

Mr. 2122. Berordnung, betreffend die Ginführung bon Reichsgesehen in Belgoland. Bom 24. Juli 1893.

Dr. 2123. Befanntmachung, betreffend Menberungen ber Unlage B zur Berfehrs-Ordnung für die Gifenbahnen Deutschlands. Bom 28. Juli 1893.

Dr. 2124. (Befondere Beilage ju Dr. 30 bes Reichs-Befegblattes) enthaltend:

Befanntmachung, betreffend bie Michung von demifden Meggeräthen. Bom 26, Juli 1892.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1044. 1058. Boftanweisungen nach dem Rongoftaate.

Bom 1. September ab find nach bem Rongoftaate Poftanweisungen bis jum Betrage von 500 Franten

Ueber die naberen Bedingungen ertheilen die Boftanftalten Mustunft.

Berlin W., ben 9. Auguft 1893.

Reichs-Boftamt, I. Abtheilung: Sachfe.

Regierungebegirt Duffelborf. | Berordnungen u. Befanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1045. 1038. Unter ben in meiner Befanntmachung bom 1. Darg cr. (Umtebl. S. 137) enthaltenen Bedingungen ift außer der Ginfuhr von Schweinen auch die Ginfuhr von Rindvieh aus Defterreich Ungarn bezw. aus ber Contumag-Unftalt Biener-Reuftadt in Das öffentliche Schlachthaus zu Crefeld geftattet. In Die Schlachthäuser ber in der oben ermahnten Befanntmachung aufgeführten Stabte burfen lebende Schweine aus ben Contumag-Unftalten Steinbruch und Bielit Biala in Defterreich. Ungarn unter ben für die gleiche Ginfuhr aus bem Borftenviehmarkte Biener-Neuftadt vorgeschriebenen Bedingungen eingeführt werben.

Duffelborf, den 11. August 1893. I. M. 4695 Der Regierungs-Brafibent. 3. B .: Sheffer .

1046. 1039. Bir bringen bierdurch gur öffentlichen Renntniß, daß der herr Minifter bes Inneren durch Eriag vom 27. December v. 38. J. Rr. 1 B. 9241 bem Evangelifch Rirchlichen Silfsverein zu Berlin gur Forderung feiner Bwede die Ubhaltung einer Saustollette in ben evangelischen Sanshaltungen fammtlicher Brovingen ber Monarchie für das Jahr 1893 bewilligt hat.

Der engere Musichuß bes genannten Bereins hat ben Borftand bes Rheinischen Zweigvereins besselben mit der Abhaltung diefer Rollette beauftragt und ift von bem letteren ber Pfarrer lie. Beber in M. Gladbach

mit ber Musführung betraut worden.

Gur ben hiefigen Berwaltungebezirt find mit ber Mbhaltung ber Rollette nachstehende Berjonen beauftragt: 1. Für die Stadt Elberfeld: S. B. Rempt in Elber-feld; 2. Fur die Stadt Barmen: B. Sammes in Elberfeld; 3. für bie Stadt Duisburg: D. Bers in Duisburg; 4. für bie Stadt Cronenberg, Ronedorf, und die Gynoden Lennep, Solingen, Duffeldorf: R. Berenfeld in Elberfelb; 5. für bie Synoden Mulheim a./b. Ruhr, Duisburg, Moers, Cleve, Befel: & Flatten in Elberfeld; 6. für die Synobe M. Glabbach: Mam Beilmann in M. Gladbach; 7. für die Rieberbergifche Synode: B. Sammes in Elberfeld.

Die Ortspolizeibehörden werden hierdurch angewiesen, ben vorgenannten Sammlern fein hinderniß in den Beg gu legen.

II. B. 2517. Duffeldorf, ben 11. August 1893.

Königliche Regierung, Abth. für Rirchenverwaltung und Schulwefen: v. Terpit 1047. 1053. Für den Begirt ber Oberburgermeisterei Duffelborf bestimme ich hierdurch unter Borbehalt bes Biberrufs auf Grund bes §. 100e ber Gewerbe-Dronung, daß Fleischermeifter, welche der Innung der felbftftandigen Fleischermeifter zu Duffeldorf nicht angehören, obwohl fie gur Aufnahme in die Innung fahig fein wurden, vom 1. Oftober d. J. an Lehrlinge nicht mehr annehmen

Duffelborf, ben 12. August 1893. I. III. B. 7401. Der Regierungs. Brafibent. 3. B .: Scheffer.

1048. 1054. Nachstehend bringe ich die auf Grund bes Besetz von 14. Mai 1885 (Ges. S. 128) ben Kommunalverbänden bes Regierungsbezirks Duffeldorf aus den Erträgen der Getreides und Biehzölle für das Etatsjahr 1892/93 überwiesenen, durch Berfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. v. M. sestgestellten Beträge zur öffentlichen Kenntniß.

Nachweifung ber den Kommunalverbanden aus den landwirthichaftlichen Bollen des Etatsjahres 1892/93 zu überweisenden Betrage.

	Bevölfe- rungszahl	Sollauftor 1891/92 eins	nmen des Et chließlich der anlagten	atsjahres fingirt vers	Es werden überwiesen aus der Hauptsumme					
Kreis.	nach ber Bolfs: jählung vom December 1890.	Grundsteuer.	Gebäude- stener.	Grunds und Gebäudes steuer (Spalte 3 und 4.)	1/3 nach ber Bevölfe- rung.	² /s nach bem Steuersoll.	und 7.)			
	1000.	902.	M.	Dr.	202.	M.	W.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
1. Cleve	52 159	162 298	51 389	213 687	21 552	68 465	90 017			
2. Rees	62 210	137 545	75 361	212 906	25 705	68 215	93 920			
3. Crefelb Stabt	105 365	5 614	168 995	174 609	43 537	55 945	99 482			
4. Crefeld Land	36 421	57 807	25 212	83 019	15 049	26 599	41 648			
5. Duisburg Stadt	59 278	12 244	83 427	95 671	24 494	30 653	55 147			
6. Mulheim a. b. Ruhr	98 310	34 588	98 959	133 547	40 622	42 789	83 411			
7. Ruhrort	79 627	75 793	64 140	139 933	32 902	44 835	77 7 77			
8. Effen Stabt	78 667	3 3 1 9	119 939	123 258	32 506	39 492	71 998			
9. Effen Land	162 843	68 175	124 588	192 763	67.287	61 761	129 048			
10. Moers	67 351	159 341	52 857	212 198	27 830	67 988	95 818			
11. Gelbern	53 914	109 877	33 395	143 272	22 278	45 905	68 183			
12. Rempen	91 682	94 056	71 904	165 960	37 883	53 174	91 057			
13. Düffeldorf Stadt	141 416	16 875	339 903	356 778	58 434	114 312	172 746			
14. Duffelborf Land	65 831	114 023	53 408	167 431	27 202	53 645	80 847			
15. Elberfeld Stadt	125 883	6 880	315 009	321 889	52 015	103 134	155 149			
16. Barmen Stadt	116 110	7 320	257 444	264 764	47 977	84 831	132 808			
17. Mettmann	75 440	65 979	76 276	142 255	31 172	45 579	76 751			
18. Lennep	73 040	30 238	83 757	113 995	30 180	36 524	66 704			
19. Remicheid Stadt	40 365	2 486	59 607	62 093	16 679	19 895	36 574			
20. Solingen	127 679	66 364	123 345	189 709	52 758	60 783	113 541			
21. Neuß	54 555	106 808	51 032	157 840	22 542	50 572	73 114			
22. Grevenbroich	42 620	140 267	34 825	175 092	17611	56 100	73 711			
23. Gladbach	104 001	65 689	98 033	163 722	42 974	52 457	95 431			
24. MGladbach Stadt	49 624	2 848	78 203	81 051	20 505	25 969	46 474			
Busammen	1 964 391	1 546 434	2 541 008	4 087 442	811 694	1 309 622	2 121 316			
				1	The same of the same of	~ ~ ~				

Düsselborf, den 10. August 1893. I II. B. 4535.

1049. 1040. Des Königs Majestät haben mittelst Muerhöchster Ordre vom 23. Juli cr. zu genehmigen geruht, daß zu der öffentlichen Ausspielung von Ausstellungs und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglich Gessischen Regierung bei Gelegenheit der in Mainz vom 12. dis 20. August d. J. stattsindenden internationalen Ausstellung von Erzeugnissen der Bäckerei und Conditorei veranstaltet werden soll, auch im diessseitigen Staatsgebiete und zwar in der Rheinprovinz, sowie im Regierungsbezirk Wiesbaden Loose vertrieben werden. Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich die Ortspolizeibehörden des Bezirks hierdurch an, dassür Sorge zu tragen, daß der Bertrieb

Der Regierungs Prafibent. 3. B.: Scheffer, ber Loofe nicht beauftandet wird.

Düffeldorf, den 9. August 1893. I. II. A. 6194. Der Regierungs-Prasident. J. B.: Scheffer. 1050. 1042. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Juli ds. Is. dem Verbande der oberbadischen Zuchtgenossenschaften die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtstieren, die bei Gelegenheit des am 15. September

Buchtstieren, die bei Gelegenheit des am 15. September ds. 38. in Nadolfzell stattfindenden Zentralzuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Negterung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im Regierungsbezirk Sigmaringen, in der Rheinprovinz und inder Provinz Hessen-Nassau Loose zu vertreiben.

Inbem ich bies zur allgemeinen Renntnig bringe, weise ich die Ortspolizeibehörden des Regierungsbezirts Duffeldorf gleichzeitig au, bafur Sorge zu tragen, baß

ber Bertrieb ber Loose nicht beanstandet werbe. Duffeldorf, den 11. August 1893. I. II. A. 6269. Der Regierungs-Prösident. J. B.: Scheffer.

1051. 1041. Der Sändler Ludger Balter aus Umftand hat ben ihm unter Dr. 5771 jum Steuerfat von 12 Mart für das Jahr 1893 ertheilten, jum Sandel mit Mild berechtigenden Bewerbeichein verloren und trot aller Bemühungen nicht wiedererlangt.

Der Schein wird baber biermit für ungultig ertlart. Duffeldorf, den 7. August 1893. III. III. A. 11959. Namens des Begirfsausschuffes, II. Abtheilung.

Der Borsigende. J. B.: Büsgen. 1052. 1044. Das dem Wilhelm Friedrich Helmich zu Götterswiderhamm am 24. Juli 1873 I. III. 5350 biesseits ertheilte Rheinschiffer Batent ift bemfelben verloren gegangen.

Dasfelbe wird hierdurch für ungultig erflart. Duffelborf, ben 9. August 1893. I. III. A. 5310. Der Regierunge-Brafibent. 3. B .: Scheffer.

Meberficht anstedender Krankheiten. 1053. 1039.

Rreis.	1	Regierungsbez Influenza.		đen.	Daves Clade Glanide					Masern. Scharlach.			Dinh:		Rindbett-			
	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes-	Bug.	Todes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- jälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Zug.	Todes-
Barmen .	-	-	-	-	3		-	-			1	_	5		8	2		

	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Bug.	Todes= fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle
Barmen	-	-	-	_	3	=	_	-	-	-	1	-	5		8	2	-	-
Cleve	-	-	-	-	2	-	-	S-10	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Crefeld (Land)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-
do. (Stadt)		-	-	-	-	-	7-	-	-	_	-	-	-		-	7	-	-
Düffeldorf				-7113			4	3218		2		337	225	12.1			200	
(Land)	-	-	-	-	-		-	-	-	-	1	-	4	-	8		-	-
Düffeldorf				==1	196		PURSO!		100		- 30		1					
(Stabt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-
Duisburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_	-	11	3	1	-
Elberfeld	-	-	-	-	3	1	-	-	-	-	18	1	10	1	5	1	-	-
Effen (Land) .	-	-	-		-	-	-	-	-	-	5	-	2	-	27	6	3	-
do. (Stadt).	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	14	7	1	-
Gelbern	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-
Gladbach	333			-					70	Union I								
(Land)		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	2	-	-
Gladbach	1000		10-14	1	1000		1		100									
(Stadt) .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Grevenbroich .	_	-	-	-	-	-	_	-	-	-	2	-	-	-	2	-	-	-
Rempen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	1	-	-	-
Lennep	-	-	-	-	5	_	-	-	-	-	-	-	1	-	1		-	-
Mettmann		-	-	-	2	-	-	-		-	-	-	15	3	23	1	2	-
Moers	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	3	1	1
Mülheim	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	35	8	2	-
Menß	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Rees	-	-	-	-	-	-	-	-	-	100	-	-		-	-	-	-	-
Remscheid	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	4	-	19	-	-	-
Ruhrort	-	-	100	-	3	-	-	-	-	-	1	-	-	-	19	1	1	-
Solingen	-		-	-	-	_	-	-	-	7	-	-	5	-	10	-	-	-

Summe | - | - | - | 20 | 1 | - | - | 31 | 2 | 53 | 4 | 192 | 34 | 11 | 2 Borftebende Ueberficht wird biermit gur öffentlichen Renntniß gebracht.

Duffeldorf, den 17. August 1893.

1054. 1043. Bolizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutung von Bohnungen, welche in von 2 oder mehr Familien bewohnten Saufern

belegen find.

Muf Grund bes S. 137 bes Befeges über bie allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und ber SS. 6, 12 und 15 des Befetes über bie Bolizeivermaltung bom 11. Marg 1850 wird mit Buftimmung bes Bezirksausschuffes fur die Rreise Duisburg, Effen Stadt

Der Regierung ?- Prafibent. 3. B .: Scheffer. und Land, Mulheim a. d. Ruhr und Ruhrort folgende Polizeiverordnung erlaffen.

§. 1. Riemand barf ohne vorherige Genehmigung ber Ortspolizeibehörde in Wohnungen, welche fich in von 2 ober mehr Familien bewohnten oder jum Bewohnen durch 2 ober mehr Familien bestimmten Baufern befinden, felbft als Eigenthumer oder Befiger einziehen oder eine Familie gur Miethe ober Aftermiethe auf nehmen, fobald biefe Bohnungen polizeilich als jum

Bewohnen ungeeignet (§. 2) ober als überfüllt (§. 3) | übrigen Wohnungen am 1. November 1894 in Kraft. bezeichnet worden find.

§. 2. Als jum Bewohnen ungeeignet fonnen bon ber Ortspolizeibehörde Diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Unforderungen nicht entfprechen.

1. Alle Schlafraume muffen mit einer Thure verfoliegbar und mindeftens mit einem unmittelbar ins Freie führenden aufschliegbaren Genfter verfeben fein, beffen Größe nicht geringer als ber 12. Theit der Fußbodenfläche fein barf.

In ben bei Erlag biefer Berordnung beftehenden Bohnungen follen ausnahmeweife Fenfter genugen, welche nur die Große von wenigstens ben 15. Theil ber Fugbodenfläche erreichen.

2. Speicherraume find nur als Schlafraume gulaffig, wenn fie vollständig verputte oder mit bolg verfleidete Bande haben.

Bei Speicherraumen mit abgeschrägten Deden fann bie Ortebehörde bas Mindeftmaß ber Fenfterflache bem burch die Abidragung ber Dede verringerten Luftraum entsprechend bis auf 1/20 ber Fugbodenfläche herabsegen.

3. Der Fugboden ber Schlafraume muß burch gute und bauerhafte bolgbielung oder anderweite zwedmäßige Borrichtung (Eftrich, Plattenbelag u. f. m.) vom Erdboben getrennt fein.

4. Die Schlafraume burfen nicht mit Abtritten in

offener Berbindung fteben.

5. Bei jedem Saufe muß mindestens ein bireft guganglicher, verichliegbarer, allen Bewohnern bes Baufes gur Benutung freistehender Abort vorhanden fein.

6. Eine genügende Berforgung ber Bewohner mit

gefundem Baffer muß vorgefeben fein.

§. 3. Mis überfüllt tonnen von der Ortspolizeis behörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche

nachstehenden Unforderungen nicht entsprechen:

1. Die Schlafraume einer jeden Bohnung muffen für jede gur haushaltung gehörige, über 10 Jahre alte Berjon mindeftens 10 cbm Luftraum, für jedes Rind unter 10 Jahren mindeftens 5 cbm Luftraum enthalten. Rinder, welche bas erfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben außer Betracht.

2. Die Schlafraume muffen berart beschaffen fein, baß bie ledigen über 14 Jahre alten Berfonen nach bem Beschlechte getrennt in besonderen Raumen ober Abichlagen ichlafen tonnen, und daß jedes Chepaar für fich und feine noch nicht 14jahrigen Rinder einen befonderen Schlafraum ober boch einen befonderen Mb. fclag im Schlafraum befitt.

S. 4. Abweichungen von ben vorftebend in ben §S. 2 und 3 aufgestellten Anforderungen fann bie Ortspolizeibehörde in besonders gearteten Fallen geftatten.

S. 5. Jebe Buwiderhandlung gegen biefe Berordnung wird mit Belbitrafe bis ju 30 Mart, im Unvermogens-

falle mit verhältnigmäßiger Saft beftraft.

S. 6. Diefe Berordnung tritt für Diejenigen Bohnungen, welche nach Beröffentlichung der Berordnung jum erften Mal bezogen werden, am 1. Rovember 1893, für alle

Duffeldorf, den 31. Mai 1893. Bu I. III. B. 7027. Der Regierungs-Brafibent: Frhr. von ber Rede.

Borftebende Polizeiverordnung tritt an die Stelle ber Polizeiverordnung vom 10. Februar d. J., A. Bl. S. 106 und 107.

Duffelborf, ben 9. August 1893. I III. B. 7027.

Der Regierungs Brafibent. 3. B .: Scheffer. 1055. 1045. Es wird hiermit gur öffentlichen Renntniß gebracht, daß die Provingial Rommiffion gur Erforidung und jum Soute ber Dentmoler ber Rheinproving in ihrer Sigung bom 30. Mai b. 3. ben Dr. phil. Baul Clemen in Bonn, welcher gur Beit mit ber Inventarisation der Dentmaler hiefiger Broving beichaftigt, und Berfaffer des Bertes "Die Runftbentmaler der Rheinproving" ift, jum Provinzial Confervator gewählt hat. Dieje Bahl ift Seitens bes Berrn Minifters ber geiftlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen-heiten mittels Anerkennungs-Urkunde vom 1. d. M. bestätigt worden.

Duffelborf, ben 5. Auguft 1893 I. III. A. 5338.

Der Regierungs-Brafident. 3. B .: Scheffer. 1056. 1051. Den in der Beilage gur gegenwärtigen Nummer enthaltenen 2. Nachtrag zu den Statuten ber Lebens-Berficherungsbant "Rosmos" in Beift bringe ich unter hinweis auf die Befanntmachung vom 15. December 1885 (A.BI. S. 392) zur allgemeinen Kenntniß. Duffelborf, den 12. August 1893. I. III. B. 7283.

Der Regierungs-Brafident. J. B.: Scheffer. 1057. 1074. Dem Thierargt Gutlaff zu Crefeld ift Seitens des herrn Minifters fur Landwirthichaft, Domanen und Forften die bisher von ihm fommiffarifc verwaltete Rreisthierarztstelle ber Rreise Crefeld (Stadt und Land), des Stadtfreifes M.-Gladbach und des Rreifes M. Gladbach befinitiv verliehen worden.

I. M. 4884. Duffelborf, ben 14. August 1893. Der Regierungs Brafident. 3. B .: Scheffer.

Berordnungen u. Befanntmachungen anderer Behörden 2c.

1058. 1047. Das Grundbuch ift ferner angelegt für bas Grundftud Flur 13, Dr. 677/135 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Eigenthumer: Ronigreich Preugen, Staatseifenbahnverwaltung.

Elberfeld, den 3. Auguft 1893. E. St. 3520/50. Ronigliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen. 1059. 1050. Gemäß §. 3 bes Gefetes vom 12. April 1888 über bas Grundbuchmefen am Rhein wird hierburch befannt gemacht, daß die Anlegung bes Grundbuchs für folgende mit noch anderen rüdftandig gebliebenen Grundftude erfolgt ift und zwar für Gemeinde Bohldeid:

Flur 1, Dr. 109, Artifel 1958, für Josef Bruhl gu Stragen.

Flur 2, Dr. 2061/196, Artifel 126, für Bittwe Berhard Braun und 2 Rinder.

Flur 2, Rr. 2062/196, Artifel 1178, für Erben | Rarl Manberwirth.

Flur 2, Nr. 421, Artifel 949, für Ferbinand Storsberg in Neuwieb.

Flur 5, Rr. 1050/55, Artifel 420, für Bittme Johann Gierling und Rinder ju Dben-Widbert.

Flur 5, Mr. 1051/55, Artifel 24, für Erben ber Chefrau Schleifers Ernft Sohmann gu Oben-Ruben.

Flur 6, Nr. 196, 210, 996/123, 999/267, 1027/336 pp., 1029/335 pp., 1022/424, 1019/433, 446, 1006/450, 1024/787, Artifel 211, für Schleifer Karl Robert Schaaf zu Heibe bei Oben-Widbert.

B. Rataftralgemeinde Solingen:

Flur 2, Nr. 586/73, Artitel 901, für Rechtsnachs folger ber Cheleute Schloffer Bermann Maurer und Elisabeth geborene Hoffstadt zu Solingen.

Flur 3, Rr. 375, 1467/574, 1468/574, Artifel 1083, für Bittwe Ernft Broch, Emilie geborene Stamm gu

Solingen.

Für die vorstehenden Grundstüde tritt das Grundbuchrecht mit dem elften Tage nach Ausgabe biefes Amtsblattes in Kraft.

Solingen, den 9. August 1893. G. II. 16. Königliches Amtsgericht VII.

1060. 1055. Die Ausschlußfrist zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch (§. 48 bes Gesebs vom 12. April 1888) hat für die Katastergemeinden Jenbügel und hetterscheidt am 15. Juli 1893, für die Katastergemeinden Tüschen und Krehminkel am 15. August 1893 begonnen. Sie endet für die ersteren am 15. Januar, für die letzteren am 15. Februar 1894.

Die Bebeutung ber Ausschluffrift erhelt aus ben nachfolgenben Beftimmungen bes angeführten Befebes:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstüde das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstüd ein die Berfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothet oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürsendes Recht zustehe, haben ihre Unsprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstüds anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesehe das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworsben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher ersolgt ist, vor dem Inkrasttreten der

eingeführten Befete anmelben.

§. 51. Bon der Berpflichtung zur Unmeldung find diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Rr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrift (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Unmelbung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er fein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an bie Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstüd oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Borzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ift die Biberruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemelbet worden, fo finden die Borschriften bes ersten Absabes nach Maßgabe ber Bestimmungen bes

§. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rudsgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerrusschichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ift, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstüd gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Beit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war. Belbert, den 15. August 1893.

Königliches Amtsgericht. 1061. 1056. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Katastergemeinde Belbert begonnen ist.

Belbert, den 14. August 1893. Gen. X. 10.

Rönigliches Umtsgericht.

1062. 1046. Rach S. 29, Absat IV der Postordnung vom 11. Juni 1892 hat jeder Landbriefträger auf seinem Bestellungsgange ein Unnahmebuch mit sich zu führen, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen dient. Wünscht ein Auslieferer die Eintragung selbst zu bewirken, so ist der Landbriefträger verpslichtet, demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung bes Gegenstandes seitens eines Landbriefträgers nuß bem Absender auf Berlangen burch Borzeigen bes Buches bie Ueberzeugung von der statt-

gehabten Gintragung gewährt werben.

Die Landbriefträger find verpflichtet, ben feitens ber Boftanftalt ausgestellten Einlieferungsichein bem Auflief erer ber Sendung bei bem nächsten Bestellgang gu überbringen.

Bon dem durch die vorstehenden Bestimmungen dem betheiligten Bublikum gebotenen Mittel der Sicherstellung wird, wie mehrfache Wahrnehmungen erkennen lassen, noch nicht in dem wünschenswerthen Maße Gebrauch gemacht.

Ich nehme baher Beranlaffung, bie Aufmerksamkeit ber Landbevölkerung auf biefe Bestimmung besonders

hinzulenten.

Düffelborf, den 8. August 1893. II. J. 125.

Der Kaiserliche Ober-Bostbirettor,

Geheime Ober-Bostrath Köhne.

1063. 117. Seepolizeiverordnung betreffend Berbot bes Passirens, Rreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schieß-

gebiet.
Die Schießübungen des Artillerie-Schulschiffes im Jahre 1893 mit dem Revolvergewehr, dem Abfommlauf, der Rev.-R. und Schnelladekanonen auf der Jade von einem der Tender des genannten Schiffes bezw. vom

Torpedoboot ober einer Dampfpinnasse, sinden in der zweiten hälfte des Monats Februar und den Monaten März dis November statt. Mit diesen Uchungen sind Nachtübungen verbunden, welche am Schlusse jeder Schießübung in den Monaten April dis November von Dunkelwerden dis 2h Nachts abgehalten werden. Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade, westlich vom Jappen Sand resp. auf der Hootsiel Platte verankert. Die Uebungssläche umsaßt das Vareler Tief und liegt zwischen den Beilungen Arngast W. S. W. und Tonne 23 O. und W. resp. Hootsiel Platte, wo die Schußrichtung von Norden über Osten nach Süden östslich von den schwarzen Tonnen geht.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheibe und badurch, daß der schiebende Tender bezw. das Fahrzeug, welche an den Scheiben auf und abdampfen, im Mast eine rothe Flagge führen. Bei den Nachtschiehübungen benutt der schießende Tender während der Dauer der Uebungen unausgesett den Scheinwerfer und führt im Topp 2 rothe Laternen. Das Fahrwasser westlich vom schießenden Tender bezw. Fahrzeug im Bareler Tief und der Hootsiel Platte ist für den Verkehr frei.

Die Schießübung vom Tender "Hay" und S. M. Artillerieschulschiff "Mars" bezw. "Carola" mit Schiffsgeschützen und Schnelllade-Kanonen auf der Jade findet in den Monaten März bis November ftatt.

Bom Tender "Hay" wird gegen Scheiben geschossen, welche auf der Insel Holzwarden (nordwestlicher Theil der Oberrahn'schen Felder) in der Jade erbaut sind. Die Schußrichtung ist SO. und OSO. mw. Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baken und durch den in der Nähe verankerten Scheibenprahm. Das Fahrwasser westlich und nördlich vom Schießenden Tender ist für den Verkehr frei.

Bon S. M. S. "Mars" bezw. "Carola" und den Tendern wird gegen Scheiben geschossen, welche in der Jade auf dem neuen Brack stehen bezw. zwischen Tonne 10, 12, M und N verankert sind, bezw. zwischen Tonne 10 und 12 geschleppt werden. Die Uebungsstäche sür das Schießen nach sesten Schieben ist begrenzt durch die Beilung Schilig Leuchtthurm W. mw. und Minsener Old Og-Legde Tonne WNW. mw.; für die Schießindungen nach verankerten und geschleppten Scheiben durch die Beilung Minsener Sand Feuerschiff O. mw. und Tonne OSO. mw.

Das ganze Uebungsgebiet kennzeichnet sich durch die auf dem Batt stehenden Scheiben und Baken, durch die Anwesenheit des Artillerieschulschisse, der Tender, des Scheibenprahms und durch die verankerten bezw. gesichleppten Scheiben. An den Tagen, an welchen allein nach den sesten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrswasser öftlich vom schießenden Schisse und an den Tagen, an welchen allein nach verankerten und Schleppscheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser westlich vom schießensden Schisse und an den Tagen, an welchen gleichzeitig sowohl nach den sesten, als auch nach den verankerten sowie den geschleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser wird, ist das Fahrwasser swischen schießen schissen Schiss

ben Bertehr frei.

Indem Borstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesehes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichs-Geseh-Blatt Fol. 105 Ar. 1497 das Passieren, Kreuzen, Antern u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schießgebiet während der Dauer des täglichen Schießens, welche durch das Sehen einer rothen Flagge an dem Maste des die Uebung abhaltenden Schisses oder Fahrzeuges kenntlich gemacht wird, bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

An Stelle besonderer Polizeiboote ist der schießende Tender oder das Artillerieschulichiff oder dessen Fahrzeuge zur Durchführung des erlassenn Berbotes bestimmt und ist den Anordnungen dieser unbedingt Folge zu geben. Auch sind die vom Tender, dem Artillerieschulschifte oder von der Küste durch Signal gegebenen Bestehle sofort zu besolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gestess mit Gelbstrase die Jan 150 Mark oder mit Haft

bestraft.
Da nach der östlichen Seite des Fahrwassers hin scharf geladene Granaten verfeuert werden, und hierbei sogenannte Blindgänger nicht ausgeschlossen sind, so wird das Aufsuchen von Geschossen auf den östlichen Bänken des Schießgebietes hiermit überhaupt verboten. Auf den westlichen Bänken dagegen ist das Aufsuchen von Geschossen erlaubt, jedoch erst dann, wenn das Artillerie-Schulschiss mit allen seinen Fahrzeugen (Tender, Scheibenprahm) das Schießgebiet verlassen hat.

Die gefundenen Geschosse find an das Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven gegen Empfang des bestimmungsmäßigen Findelohnes, abzuliesern, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach §. 291 Theil II des Reichs-Stras-Gesethuches die widerrechtliche Aneignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Munition mit Gefängniß dis zu einem Jahr, oder mit Geldstrase bis zu 900 Mark bestraft wird.

Wilhelmshaven, ben 19. Januar 1893.

Balois, Bize-Ubmiral und Stationschef.

1064. 576. Seepolizeis Berordnung, betreffend Berbot bes Passirens, Areuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minens

gebiet des Jade-Fahrwassers.

1. Bom 1. Juni bis 24. August d. J. sindet auf der Jade täglich von Hellwerden bis Dunkelwerden eine Minenübung der II. Matrosenartillerie-Abtheilung statt. Zu diesen Uebungen werden in der Zeit vom 9. bis 24. August täglich scharf geladene Minen verwandt.

Das Uebungsgebiet ift wie folgt begrengt.

Deftlich burch zwei, innerhalb ber Fahrrinne 30 m querab von Tonne Y und Z ausgelegte gelbe Fahtonnen mit rothen Fähnchen. In der Mitte der Berbindungs- linie beider Tonnen liegt eine dritte gelbe Fahtonne mit rothem Fähnchen.

Westlich durch die Wattgrenze.

Rordlich durch eine Linie von der nördlichen gelben ftonne bis zum Beppenfer-Siel. In der Mitte biefer

Linie liegt eine gelbe Jagtonne mit blauem Fahnchen. Süblich burch eine Linie von ben alten Moolen nach ber sublichften Fastonne mit rothem Fahnchen.

Das Uebungsgebiet ift außerdem baburch getennzeich= net, baß in ber Regel nordwärts ober subwärts beffelben ein Minenprahm mit je 4 Labemaften und einem Signal-

maft verankert ift.

2. Minen werben nur innerhalb des angegebenen begrenzten Gebietes gelegt. Liegen scharfe Minen aus, so führen die Prähme bei Tage einen rothen Stander im Topp, Nachts zwei im Abstande von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen an der Raa außer der Staglaterne.

3. Segelanweifung jum Baffiren bes Uebungsgebiets.

a) Bei Tage.

Einlaufend hat man von Tonne X nach der schwarzen Tonne 21 hinüberzuhalten und von dort mit Kurs S. z. W. 1/2. W. m. w. solange weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgediet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Steuerbord läßt, dis die südlichste der 3 gelben Faßtonnen mit rothem Toppzeichen Steuerbord querab ist. Bon da ab ist das Fahrwasser nach dem Bareler Tief zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher wie W. S. W. m. w. weiter zu lausen.

Auslaufend hat man aus dem Bareler Tief oder öftlicher herkommend auf Tonne 23 zuzuhalten und von dort aus mit Kurs N. z. O. 1/2 O. m. w. weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt, bis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbord querab ist. Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hafeneinsahrt auf Tonne 22 zu mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w.

zu fteuern.

Bon Tonne 22 ift mit Kurs N. z. O. 1/2 O. m. w. weiter zu lausen, bis die Fahrwaffertonne 21 an Steuerbord querab ift, indem man die das Uebungsgebiet in öftlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backord läßt.

Bon Tonne 21 nach Rorden gu ift das Fahrmaffer frei.

b) bei nacht.

Einlausend darf man, sobald das grüne Feuer des Nordmoolentopses S. W. z. S. m. w. peilt, den sesten Sestor des Gareler Feuers nach Westen hin solange nicht überschreiten, dis das grüne Feuer der alten Nordmoole W. S. W. m. w. peilt. Bon dieser Peilung ab ist das Fahrwasser nach dem Bareler Tief zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher als die Peilungslinie grünes Moolensfeuer der alten Hasenischt W. S. W. m. w. weiter zu steuern.

Auslaufend hat man aus bem Bareler Tief ober öftlicher herkommend in den festen Sektor des Bareler Feuers hineinzusteuern und darf denselben nach Westen zu solange nicht überschreiten, als bis das grüne Moolenfeuer der alten Hafeneinsahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Kommt man aus bem Marientief, so ist von ber alten Hafeneinsahrt ab mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. Ö. m. w. bis in ben sesten Sestor bes Bareler Feuers zu steuern und darf dieser nach Westen zu solange nicht überschritten werden, bis das grüne Moolenseuer der alten Haseneinsahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Kördlich bieser Feilungslinie ist das Fahrwasser frei.

4. Während der Zeit vom 28. August bis 12. September wird bei Genins-Bant-Feuerschiff eine Minenübung abgehalten und von Seiten des Kommandos der II. Matrosenartillerie-Abtheilung dort durch kommenden Schiffen für das Passiren Unweisung gegeben werden.

5. Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §, 2 des Gesetes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Seite 105, Nr. 1493), das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Uebungsgebiet bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt (12. September) verboten.

Bur Durchführung vorstehenden Berbots sind die meistens auf der Jade sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Solange scharfe Minen ausliegen, sind die Fahrzeuge unter allen Umständen auf dem Uedungssperrfelde, und dann Tags wie die Prähme mit einem rothen Stander, Nachts mit 2 weißen am heck unter einander geheißten Laternen versehen.

Den Anordnungen berfelben ift sofort und unbedingt Folge gu leiften. Gbenfo find bie von Land aus burch

Signal gegebenen Befehle fofort zu befolgen.

Buwiderhandlungen gegen biese Berordnung werden auf Grund bes §. 2 bes vorbezeichneten Gesetzes mit Gelbstrafe bis zu 150 Mart ober mit Haft bestraft.

Bilhelmshaven, ben 29. Marg 1893.

Balois, Bize-Abmiral und Stationschef. 1065. 1057. Königliche landwirthschaftliche Atademie Poppelsdorf in Berbindung mit der Rheinischen Friedrich = Wilhelms - Universität Bonn.

Das Wintersemester 1893/94 beginnt am 16. Oftober b. J. mit ben Borlesungen an ber Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Borträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungsrath, Direktor, Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Biehzucht: Derselbe. Betriedslehre: Derselbe. Rulturtechnist: Derselbe. Kulturtechnisches Ronsversatorium und Seminar: Derselbe. Epezieller Pflanzendau: Prof. Dr. Kamm. Rindviehzucht: Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzendau: Prof. Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Berssuchselbeds: Derselbe. Forstbenuhung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Gartensinspektor Beißner. Nuthholzpflanzen: Derselbe. Ansorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Dr. Schwarz. Pflanzen-Unatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnick. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe.

Naturgeschichte ber Birbelthiere: Brof. Dr. Bertfau. Allgemeine Befete bes thierischen Stoffwechsels: Brof. Thierphyfiologifches Brattitum: Derfelbe. Dr. Rochs. Mineralogie: Geheimer Bergrath Brof. Dr. Laspehres. Mineralogische Uebungen: Derfelbe. Experimental. Phyfit: Brof. Dr. Giefeler. Phyfitalifches Braftifum: Derfelbe. Landwirthichaftliche Maichinenfunde: Derfelbe. Elemente der Mechanit und Hydraulik mit Uebungen: Derfelbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Brof. Huppert. Bautonftruttionslehre: Derfelbe. Bege-und Bafferbau: Derfelbe. Rulturtechnifche Uebungen: Derfelbe. Landesvermeffung: Prof. Roll. Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der fleinften Quadrate: Derfelbe. Landmeßtunde: Derfelbe. Geodätische Uebungen: Derfelbe und Dogent Dr. Reinhert. Braftifche Geometrie: Dozent Dr. Reinhert. Geobatifches Seminar: Derfelbe. Analytifche Geometrie und Analyfis: Brof. Dr. Beltmann. Stereometrie und fpharifche Trigonometrie: Derfelbe. Mathematische Uebungen: Derfelbe. Bolfswirthschaftslehre: Brof. Dr. Gothein. Landwirthschaftsrecht: Amtsrichter Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimer Medizinalrath, Prof. Dr. Freiherr von la Balette St. George. Anatomie und Phyfiologie ber Sausthiere: Departements-Thierargt Schell. Mugere Rrantheiten ber Sausthiere. Derfelbe.

Mußer ben ber Atademie eigenen miffenschaftlichen und prattifden Lehrhülfsmitteln, welche burch die für demifche, phyfitalifche, pflanzen- und thierphyfiologische Brattita eingerichteten Inftitute, neben der landwirthichaftlichen Berfucheftation und dem thierphyfiologifchen Laboratorium eine wefentliche Bervollftanbigung in ber Reugeit erfahren haben, fteht berfelben durch ihre Berbindung mit ber Universität Bonn bie Benutung ber Sammlungen und Apparate ber letteren gu Gebote. Die Afademifer find bei ber Universität immatrifulirt und haben beshalb bas Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wiffenschaftliche Ausbildung wichtigen Borlefungen gu horen, über welche der Universitäts-Ratalog das Nähere mittheilt.

Der feit 1876 versuchsweise eingerichtete fulturtechnische und ber feit 1880 beftehende geobatifche Rurfus find befinitiv an ber Atabemie eingerichtet und beren Besuch für die zufünftigen preußischen Landmeffer obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier ftubirenden Landmeffer und die Rulturtechnifer ihre Examen mit amtlicher Geltung an ber hiefigen Afademie abzulegen.

Muf Anfragen wegen Gintritts in die Afademie ift ber Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nahere Mustunft gu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1893.

Der Direftor der Rönigl. landwirthicaftlichen Atademie: Beh. Reg.-Rath, Brofeffor Dr. Duntelberg.

1066. 1061. Borlejungen an ber Roniglichen Thierarytlichen Dochicule zu Sannover. Bintersemefter 1893/94. Beginn 3. Oftober 1893.

Direftor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopabie und Methodologie ber Thierheilfunde; Spezielle Chirurgie; Berichtliche Thierheiltunde; Uebungen im Unfertigen von ichriftlichen Gutachten und Berichten.

Brofeffor Dr. Luftig: Spezielle Bathologie und Therapie; Bropadentische Rlinit; Spitalflinit fur große

Sausthiere.

Brofeffor Dr. Rabe: Spezielle pathologifche Anatomie; Bathologisch-hiftologischer Rurfus; Bathologisch-anatomifche Uebungen und Dbouftionen; Spitalflinit für fleine hausthiere.

Professor Dr. Raifer: Exterieur bes Pferbes und ber übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Geftütsfunde; Operationsubungen; Ambulatorifche Rlinif.

Brofessor Tereg: Physiologie II. Theil.

Brofeffor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Bharmatognofie; Pharmacentische Uebungen.

Brofeffor Boether: Anatomie ber Sausthtere, Anatomische Uebungen; Boologie.

Oberlehrer Baefeler: Phyfit.

Beichlaglehrer Beiß: Theorie bes Sufbeichlages. Repetitor Alusmann: Anatomisch=physiologische Repe-

Repetitor Dr. Rupffender: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Bur Aufnahme als Studirender ift der Nachweis der Reife für bie Brima eines Gymnafiums oder eines Realgymnafiums ober einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranftalt erforderlich.

Muslander und Sospitanten tonnen auch mit geringeren Bortenntniffen aufgenommen werden, fofern fie die Bulaffung zu ben thierarztlichen Staatsprufungen in Deutsch= land nicht beauspruchen.

Nähere Austunft ertheilt auf Anfrage unter Bufenbung des Brogramme die Direttion der Thieraratlichen Sochicule.

Personal-Nadrichten.

1067. 1063. Seine Majeftat ber Raifer und Ronig haben Allergnabigft geruht, bem Geheimen Regierungs= rath Borggreve in Duffelborf ben Roniglichen Kronen= Orden II. Rlaffe und bem Röhrenschmiedemeifter Bilhelm harnischmacher zu Bergerhaufen, im Landfreise Sffen, bas Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1068. 1064. Der bisherige unbefolbete Beigeordnete ber Stadt Barmen, Raufmann Otto Schuller ift in gleicher Eigenschaft für eine fernere Umtsdauer von 6 Jahren Allerhöchft bestätigt worben.

Siergu eine Beilage, enthaltend: 2. Rachtrag gu ben Statuten ber Lebens. Berficherungsbant "Rosmos" in Beift (holland).

Sierzu die Deffentlichen Anzeiger Dr. 150, 151, 152 und 153.

Redigirt im Bureau ber Roniglichen Regierung. - Gebrudt bei 2. Bog & Co., Roniglichen Sofbuchbrudern in Duffelborf.

Beilage zum Amtsblatt.

2. Nachtrag

zu den Statuten

ber

Lebens=Versicherungsbank "Kosmos".

Artikel 31 sub 2 wird in Zukunft beißen:

- 2) Fünfzehn Prozent (15%), wenn der Gewinn fünfzigtausend Gulden (Gld 50,000) oder weniger beträgt, oder soviel weniger, als nach der sub 1 genannten Auszahlung übrig ist, und bei einem Gewinn von mehr als fünfzigtausend Gulden (Gld 50,000) noch zehn Prozent (10%) von dem Ueberschuß an die Commissäre, den Berwaltungsrath und die Direction unter sich zu vertheilen, und zwar:
 - A. gehn Brogent (10%) an die Commiffare

B. dreiffig Prozent (30%) an den Bermaltungsrath

O. fechzig Prozent (60%) an die Direction. Von dem, was hiernach vom Gewinne übrigsbleibt, fommen zur Vertheilung:

A. An die Actionare:

a. wenn der Gewinn fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) oder weniger beträgt, zwanzig Prozent (20%) des ganzen Gewinnes,

b. wenn der Gewinn mehr als fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) beträgt, zwanzig Prozent (20%) von denersten fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) und fünf Prozent (5%) vom Neberschuß. B. An die Versicherten, welche unter die durch die Verwaltung festzustellenden Bestimmungen fallen, der Rest unter der Bedingung, daß der Reservesonds wenigstens einhundertachtzigtausend Gulden (Gld. 180,000) beträgt.

Hat der Reservesonds diese Höhe nicht erreicht, dann werden fünfzig Prozent (50%) dieses Restes dem Reservesonds zugewiesen, um diesen wieder auf einhundertachtzigtausend Gulden (Gld. 180,000) zu bringen.

Der Reservesonds wird besonders nach den durch den Berwaltungsrath, mit Genehmigung der Commissäre sestzustellenden Regeln verwaltet.

Auf Antrag der Commissäre und des Berwaltungsrathes beruht die Verfügung darüber bei den Actionären.

Die Zinsen, zu drei und ein halb Prozent (31/2 %) berechnet, werden dem Fonds jährelich zugeschlagen. Sobald der Reservesonds einen Betrag von sechshunderttausend Gulden (Gld. 600,000) erreicht hat, wird die Allegemeine Bersammlung beschließen, in wie weit die Zinsen daraus dem Reservesonds noch zugeschlagen werden sollen.

Artifel 32 wird heißen:

Außergewöhnliche Gewinne durch Berloofung aus angelegten Geldern werden so lange zur Verstärfung des Reservesonds verwendet, bis dieser die Summe von sechshundertstausend Gulden (Gld. 600,000) erreicht hat und kommen darnach ausschließlich zum Vortheile der Actionäre.

Dem vorstehenden in Folge des Beschlusses der General-Bersammlung vom 6. März d. Is. aufgestellten, von der Niederländischen Regierung unter'm 23. März d. Is. bestätigten zweiten Nachtrage zu den Statuten der

Lebens-Versicherungs-Bank "Kosmos" zu Zeift, (Solland) wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 8. Juni 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 24. Juni 1893.

(L. S.)

Der Minister des Junern.

gez. Haase.



